

**Satzung der Gemeinde Eggstätt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

- Unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom
18.11.2016

**Satzung der Gemeinde Eggstätt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung (Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts),
- b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchst. b und c mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts entsprechend der erforderlichen Ruhefrist von 15 Jahren für

- a) ein Einzelgrab 1.050,- €,
- b) ein Familiengrab 2.100,- €,
- c) ein Urnenerdgrab 1.050,- €,
- d) ein Urnennischengrab 1.050,- €,
- e) ein Urnenbaumgrab 3.000,- €,
- f) ein anonymes Urnengrab 600,- €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts (außer bei anonymen Urnengräbern) um jeweils 5 weitere Jahre wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Ansätze nach Abs. 1 erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Herstellung einer Grabstelle für Sargbestattungen (Aushub und Verfüllen)	595,- €
(2) Herstellung einer Grabstelle für Urnenerdbestattungen (Aushub und Verfüllen)	140,- €
(3) Beisetzung einer Urne in Urnennischen	140,- €
(4) Beisetzung einer Fehl- oder Totgeburt	140,- €
(5) Zuschlag für Kompressoreinsatz bei ungünstigen Bodenverhältnissen je angefangene Std.	75,- €
(6) Vorbereitung der Bestattung oder der Verabschiedung	50,- €
(7) Leitung/Koordination der Bestattung od. Verabschiedung	60,- €
(8) Aufpreis bei Tieferlegung einer bereits bestatteten Person	370,- €
(9) Grabdekoration Einzel-/Familiengrab	95,- €
(10) Grabdekoration Urnengrab	50,- €
(11) Sargträger bei Bedarf pro Mann	39,- €
(12) Sonn- und Feiertagszuschlag pauschal	150,- €
(13) Inanspruchnahme der Aussegnungshalle bis zu drei Tage jeder weitere Tag	150,- € 50,- €
(14) Inanspruchnahme der Leichenkühltruhe	50,- €
(15) Lautsprecheranlage	20,- €
(16) Verlegung einer Ascheurne in das anonyme Grabfeld (ohne Grabauflösung)	140,- €

§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten

(1) Räumung und besenreine Reinigung der Aussegnungshalle nach Bestattung/Verabschiedung einschl. Befördern und Auflegen des Blumenschmucks	75,- €
(2) Namensschriftzug bei Urnenbaumbestattungen	50,- €
(3) GEMA-Gebühren	16,05 €
(4) Umbettungen, zusätzlich zu den Gebühren nach § 5	
a) bei Einzel- und Familiengräbern	965,- €
b) bei Urnenerdgräbern	195,- €

c) bei Urnennischengräbern	110,- €
(5) Erstmalige Erstellung und Unterhaltung der Grabeinfassung bzw. der Urnenwandplatte bei Urnennischengräbern	
a) bei Einzelgräbern	220,- €
b) bei Familiengräbern	280,- €
c) bei Urnenerdgräbern	150,- €
d) bei Urnennischengräbern	150,- €
(6) Wiederherstellung der Grabeinfassung nach zweiter oder weiterer Bestattung	100,- €
(7) Auflassung eines Grabplatzes	
a) bei Einzel- oder Familiengräbern	150,- €
b) bei Urnenerdgräbern (nicht vergängliche Urnen)	140,- €
c) bei Urnenerdgräbern (vergängliche Urnen)	100,- €
d) bei Urnennischengräbern	140,- €
(8) Verwaltungsgebühren	
a) je Sterbefall (incl. Graburkunde)	90,- €
b) Umschreibung, Verlängerung bzw. Auflassung von Grabnutzungsrechten	20,- €
c) Genehmigung einer Auswärtsbestattung	120,- €
d) Genehmigung eines Grabdenkmals	20,- €
e) Personalkosten für Sonderbedarf (pro Std./Person)	35,- €
(9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Ort, Datum:

Unterschrift:

(Siegel)
